

gesetzte zur Erreichung der Gemeindezwecke Ortsstatuten mit ministerieller Genehmigung zu errichten.

Die Gemeinde wählt ihre Vertreter und Beamten selbst, die Bürgermeister bedürfen jedoch der landesherrlichen, die Schultheißen der Landrathamtlichen Bestätigung. Wegen des wirthschaftlichen und gesellschaftlichen Unterschiedes zwischen Dorf und Stadt ist naturgemäß die Verwaltung der Dorf- und Stadtgemeinden verschiedenartig gestaltet worden. Im Allgemeinen läßt sich diese Verschiedenheit dahin charakterisiren, daß im Gegensatz zur Stadt die Dorfgemeinde einen einfacheren Verwaltungsapparat und Geschäftsgang besitzt, dafür aber auch die Oberaufsicht in erhöhterem Maße sich gefallen lassen muß.

In **L a n d g e m e i n d e n** bis zu 300 Einwohnern besteht die Gemeindebehörde nur aus einem Schultheißen und einem Stellvertreter. Beträgt die Einwohnerzahl 300 bis 800, so tritt ein Gemeinderath aus 4 Mitgliedern hinzu, beträgt dieselbe über 800, so wird der Gemeinderath aus 6 Mitgliedern gebildet. Durch Ortsstatut können auch Gemeinden der ersteren Kategorie einen Gemeinderath mit 4 Mitgliedern organisiren.

An der Spitze der **s t ä d t i s c h e n** Verwaltung stehen besoldete Bürgermeister und ihnen zur Seite in Städten bis zu 1000 Einwohnern ein Stadtrath aus 4, bis zu 2500 Einwohnern aus 6, in den übrigen aus 8 Mitgliedern. In Städten von mehr als 2500 Einwohnern wird dem ersten Bürgermeister ein zweiter beigeordnet, doch kann hiervon mit landesherrlicher Genehmigung abgesehen werden. Die Wahl der Schultheißen erfolgt auf 6, die der Bürgermeister auf 12 Jahre oder in beiden Fällen auf längere bezw. auf Lebenszeit.

Die Mitglieder des Gemeinde- und Stadtrathes werden auf 6 Jahre gewählt, nach 3 Jahren scheidet jedoch durch das Loos die Hälfte aus und wird durch Neuwahlen ersetzt. Die Wahlen finden direkt statt und das Stimmrecht steht allen Gemeindemitgliedern, die im Besitze des Bürgerrechts sind, unter gewissen gesetzlichen Bestimmungen allgemein und unterschiedslos zu. In der Regel genügt bei allen Wahlen einfache Stimmenmehrheit, nur zur Wahl der Bürgermeister ist absolute Stimmenmehrheit nöthig. Abgesehen von Wahlen wird die Gemeindeversammlung nur in wenigen Fällen zusammengerufen.

Die **G e m e i n d e l a s t e n** werden, soweit sie in Geldbeiträgen bestehen, nach Verhältniß der zu entrichtenden direkten Staatssteuern vertheilt.

Auf Verlangen der Regierung sind die Bürgermeister und Schultheißen zur unentgeltlichen Handhabung der niederen Polizei verpflichtet. Im Allgemeinen übt der **L a n d r a t h** in erster Instanz das staatliche Oberaufsichtsrecht über die Gemeinden aus. Er ist befugt, unter gesetzlich bestimmten Voraussetzungen in einzelnen Fällen die Funktionen der Gemeindebehörden selbst zu übernehmen und wegen vorgekommener Ordnungswidrigkeiten gegen die Mitglieder dieser Behörden Ordnungsstrafen bis zu 36 Mark auszusprechen.

Gegen die Entscheidungen des Landrathamtes findet Berufung an das **M i n i s t e r i u m** statt. Zur Veräußerung größerer Grundbesitzungen, Vermehrung der Gemeindefschulden durch Anleihen, Erhebung neuer indirekter Gemeindeabgaben und Bildung neuer und Abänderung bestehender Gemeindeverbände und Gutsbezirke ist stets die Genehmigung des Ministeriums einzuholen. Letzteres kann aus gesetzlich bestimmten Gründen einzelne Mitglieder der Kommunal-Verwaltung ihrer Dienstverrichtungen entheben, Stadt- oder Gemeinderäthe mit landesherrlicher Genehmigung auflösen, den Gemeindevorständen die denselben übertragene Polizeiverwaltung entziehen und provisorische Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten anordnen.

Nur durch landesherrliche Bestimmung können einzelne Städte von der Aufsicht des Landrathamtes eximirt und dem Ministerium direkt unterstellt werden.

§ 7. **Die Finanzverwaltung.** Zur Deckung der Ausgaben sind der Staatskasse

die ordentlichen und außerordentlichen Staatseinkünfte überwiesen worden. Letztere bestehen aus den Erträgnissen der 21 Forstreviere, der verpachteten 13 Domänen, der Hoheitsrechte, der Gebühren und der Steuern.

Zur Zeit werden folgende Steuern erhoben.

a. die Grundsteuer. Dieselbe ist festgestellt auf 8 pCt. des Reinertrags der steuerpflichtigen Liegenschaften.

b. die Gebäudesteuer, welche auf 4 pCt. des Nutzungswerthes der steuerpflichtigen Gebäude normirt ist.

c. Die allgemeine Einkommensteuer. Diese besteht in den untersten Stufen aus $\frac{1}{4}$ Prozent und steigt in den höheren Stufen bis nahe $2\frac{1}{2}$ Prozent des jährlichen Einkommens.

d. Die Gewerbesteuer in 8 Klassen. Der höchste Steuersatz ist 180 Mark.

e. Die Erbschaftsteuer. Diese wird erhoben, wenn Seitenverwandte oder dem Erblasser gar nicht verwandte Personen zur Erbfolge gelangen. Sie beträgt vom gesammten Nachlasse 1 pCt., wenn adoptirte Kinder oder Geschwister, 2 Prozent, wenn Geschwisterkinder und 6 Prozent, wenn andere Personen zur Succession gelangen.

Unter der unmittelbaren Aufsicht des Ministeriums bez. der Abtheilung für die Finanzen stehen folgende Organe der Finanzverwaltung:

1) Das Revisionsbureau. Dasselbe unterzieht alle die Staatsverwaltung betreffenden Rechnungen einer Prüfung und besorgt alle im Ministerium vorkommenden calculatorischen Arbeiten.

2) Die Hauptlandescasse, welche alle Einnahmen und Ausgaben des Staates einschließlich derjenigen, welche die Verwaltung des Kammervermögens mit sich bringt, zu besorgen hat.

3) Die Landescredittasse. Diese war zunächst zur Vermittelung der Ablösung grundherrlicher Lasten bestimmt, dient aber jetzt überhaupt der Hebung der Landwirthschaft und der Gewerbe durch Gewährung von verzinslichen Darlehen unter Gestattung allmählicher Tilgung.

3 Rent- und Steuerämter, 2 Steuerämter und 1 Rentamt besorgen die Geschäfte der niederen Finanzverwaltung.

§ 8. Die Kirche. Das Regiment über die evangelische Landeskirche ruht in der Hand des Fürsten. Als sein Organ ist im Allgemeinen die Ministerialabtheilung für Kirchen- und Schulsachen anzusehen. Die Bearbeitung rein geistlicher und kirchlicher Angelegenheiten im Ministerium erfolgt jedoch durch ein Collegium, welches die Bezeichnung Kirchenrath führt. Dieses wird gebildet aus dem Vorstande der Abtheilung für Kirchen und Schulsachen, dem vortragenden geistlichen Rathe des Ministeriums, dem vortragenden Rathe in Schulangelegenheiten und aus mindestens 3 Geistlichen der Landeskirche, welche vom Fürsten dazu ernannt werden.

Dem Kirchenrathe, welcher Beschlüsse mit Stimmenmehrheit faßt, sind insbesondere folgende Gegenstände überwiesen:

1) Die Vorbereitung von Gesetzen und Verordnungen rein geistlichen und kirchlichen Inhalts.

2) Aufsicht über Kultus und Lehre, die Mitwirkung bei Anordnung und Ueberwachung des Religionsunterrichts, des Gottesdienstes und der Liturgie; die Einführung von Agenden, Gesangbüchern und Katechismen; Mitwirkung bei Aenderung der Parochialverbände.

3) Die Handhabung der Disciplin über die Geistlichen innerhalb der gesetzlichen Schranken.

Soweit der Landesherr die Kirchengewalt nicht delegirt hat, ist sowohl das Votum